

37. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern kamen zu der im Monatsbericht Juli 2017 des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) mit 6,3 Milliarden Euro bezifferten Summe an Kernbrennstoffsteuer-Rückzahlungen noch insgesamt Zinsen hinzu (bitte differenzierte Angabe nach Zinssatz und absoluter Summe in Euro), und inwieweit werden entweder etwaige Steuern, die wegen der Berücksichtigung der gezahlten Kernbrennstoffsteuer seit Erhebung der Kernbrennstoffsteuer niedriger ausgefallen sind, bei den von den Rückzahlungen betroffenen Unternehmen noch (rückwirkend) korrekt erhoben werden können (z. B. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) oder sich die Rückzahlungen der Kernbrennstoffsteuer entsprechend belastend für die Besteuerung auf die Unternehmensgewinne der Unternehmen im Jahr der Rückzahlung auswirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister

vom 6. Dezember 2017

Infolge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (2 BvL 6/13) vom 13. April 2017, mit dem das Kernbrennstoffsteuergesetz für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt wurde, sind durch die Hauptzollämter folgende Beträge an die Energieversorgungsunternehmen (EVU) erstattet worden:

Kernbrennstoffsteuer:	-6.284.454.401,93 €
Prozesszinsen nach §§ 236, 238, 239 AO:	-976.419.352,00 €

Damit ergeben sich Rotbuchungen in einer bisherigen Gesamthöhe von -7.260.873.753,93 Euro zu Lasten des Titels 6001 04101, die auch den Monatsberichten September 2017 und Oktober 2017 des Bundesministeriums der Finanzen entnommen werden können.

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich keine Änderungen für die Körperschaftsteuer der EVU in den Erhebungsjahren 2011 bis 2016. Die betriebliche Veranlassung der Kernbrennstoffsteuer und damit ihr gewinnmindernder Abzug als Betriebsausgabe ändert sich durch die spätere Feststellung der Nichtigkeit der Kernbrennstoffsteuer nicht.

Der Rückzahlungsanspruch der Kernbrennstoffsteuer im Jahr 2017 ist eine Forderung, die in 2017 gewinnerhöhend zu erfassen ist. Die Erstattung der Kernbrennstoffsteuer stellt eine Betriebseinnahme dar, die zu einer Erhöhung des steuerlichen Einkommens und damit regelmäßig auch zu einer Belastung mit Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer führt.